

Anlage 2 Synopse Entschädigungssatzung alt/neu/Muster

Alte Fassung	Neue Fassung	Mustersatzung LFV BW
<p>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Stützpunktfeuer - der Stadt Kornwestheim</p> <p>Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 05. November 1992 nachfolgende Satzung geändert durch Beschlüsse des Gemeinderats vom 21. Dezember 1995, 10. Juni 2010, 11. Dezember 2014 und 28. März 2019 erlassen.</p> <p>§ 1 Entschädigung für Einsätze 1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde EUR 12,--.</p> <p>2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim</p> <p>Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)</p> <p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 05. November 1992 nachfolgende Satzung geändert durch Beschlüsse des Gemeinderats vom 21. Dezember 1995, 10. Juni 2010, 11. Dezember 2014 und 28. März 2019 erlassen.</p> <p>- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter. –</p> <p>§ 1 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 €.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter</p>	<p>Satzungsmuster 1 für eine Entschädigung des Einsatz-, Brandsicherheitswach-, Bereitschafts- und Übungsdienstes sowie der Aus- und Fortbildungslehrgänge nach Durchschnittssätzen, soweit wegen deren Dauer von zusammenhängend mehr als zwei Tagen diese nicht wegen § 16 Abs. 4 Satz 1 FwG spitz abzurechnen sind.</p> <p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde Am ... folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p> <p>§ 1 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde Euro.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der</p>

Anlage 2 Synopse Entschädigungssatzung alt/neu/Muster

<p>3. Bei Einsätzen, bei denen ein Angehöriger der Feuerwehr unter Atemschutz eingesetzt war oder sein Körper oder seine Kleidung außergewöhnlich verschmutzt worden ist, wird eine Zulage gewährt, wenn dies im Einzelfall durch den Feuerwehrkommandanten entschieden und begründet ist. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach der Dauer der tatsächlich unter den genannten Bedingungen geleisteten Einsatzstunden und beträgt EUR 5,- je angefangene Stunde.</p> <p>4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,- je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so erhöht sich der</p>	<p>Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>[Abs.3 a.F. entfällt]</p> <p>(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG), welcher in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Eine Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet wurde.</p> <p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, bei denen der Teilnehmer durch den Kommandanten entsendet wird, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 12,00 € pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.</p>	<p>Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.</p>
--	---	---

Anlage 2 Synopse Entschädigungssatzung alt/neu/Muster

<p>Durchschnittssatz für diese Zeit um EUR 7,-- pro Stunde.</p> <p>2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>
--	--	---

Anlage 2 Synopse Entschädigungssatzung alt/neu/Muster

<p>Für nachstehende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet: Art des Lehrgangs</p> <p>Grundausbildung (Truppmann)</p> <p>einschl. HLW für Ersthelfer</p> <p>Truppführer</p> <p>Maschinist für Löschfahrzeuge</p> <p>Sprechfunker</p> <p>Hilfeleistung mit RW 1+2</p>	<p>Entschädigung</p> <p>190,-- EUR</p> <p>150,-- EUR</p> <p>105,-- EUR</p> <p>50,-- EUR</p> <p>50,-- EUR</p>	<p>(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="779 343 1505 550"> <tr> <td>Lehrgänge bis zu 8 Unterrichtsstunden</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>Lehrgänge von 9 bis zu 20 Unterrichtsstunden</td> <td>75,00 €</td> </tr> <tr> <td>Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden</td> <td>350,00 €</td> </tr> </table>	Lehrgänge bis zu 8 Unterrichtsstunden	30,00 €	Lehrgänge von 9 bis zu 20 Unterrichtsstunden	75,00 €	Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	150,00 €	Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	250,00 €	Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	350,00 €	<p>(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:</p> <p>Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden</p>
Lehrgänge bis zu 8 Unterrichtsstunden	30,00 €												
Lehrgänge von 9 bis zu 20 Unterrichtsstunden	75,00 €												
Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	150,00 €												
Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	250,00 €												
Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	350,00 €												
<p>§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst</p> <p>1. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von EUR 12,-- je angefangene Stunde ersetzt.</p> <p>2. Dauert der Feuersicherheitsdienst länger als zwei aufeinanderfolgende Tage, so werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.</p> <p>[Abs.2 a.F. entfällt]</p>	<p>§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p>											

<p>§ 4 Entschädigung für Übungen Für die Übungen der Feuerwehr erhält jeder teilnehmende Feuerwehrangehörige auf Antrag als Aufwandsentschädigung für seine Auslagen einen Pauschalbetrag von EUR 2,-- je Monat.</p>	<p>[§4 a.F. entfällt]</p> <p>§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, hierzu zählt auch der Zugführer vom Dienst (ZvD), die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für vom Kommandanten angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.</p> <p>(4) Wird während der Dienste nach § 4 Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.</p>	<p>§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.</p>
---	--	--

	<p>§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 16,00 € für jede angefangene Stunde gewährt.</p>	<p>§ 5 Übungsdienst</p> <p>Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag Euro/ Stunde gewährt.</p>
--	--	---

§ 5 Zusätzliche Entschädigung	§ 6 Zusätzliche Entschädigung	§ 7 Zusätzliche Entschädigung																		
<p>1. Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Ausbilder in Höhe von EUR 6,-- je Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die gesamte Dauer des Lehrgangs zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p>	<p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p>																		
	<table border="1"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>2.000,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Kommandant</td> <td>1.500,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehrwart</td> <td>750,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Jugendfeuerwehrwart</td> <td>300,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Zugführer</td> <td>600,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Zugführer</td> <td>300,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendgruppenleiter</td> <td>100,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Ausbilder für Maschinisten</td> <td>100,00 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Beauftragter Brandschutzerziehung</td> <td>200,00 € / Jahr</td> </tr> </table>	Kommandant	2.000,00 € / Jahr	Stv. Kommandant	1.500,00 € / Jahr	Jugendfeuerwehrwart	750,00 € / Jahr	Stv. Jugendfeuerwehrwart	300,00 € / Jahr	Zugführer	600,00 € / Jahr	Stv. Zugführer	300,00 € / Jahr	Jugendgruppenleiter	100,00 € / Jahr	Ausbilder für Maschinisten	100,00 € / Jahr	Beauftragter Brandschutzerziehung	200,00 € / Jahr	<p>Kommandant Stv. Kommandant Jugendfeuerwehrwart Stabführer Abteilungskommandant Stv. Abteilungskommandant Jugendgruppenleiter Beauftragter Brandschutzerziehung Zugführer </p>
Kommandant	2.000,00 € / Jahr																			
Stv. Kommandant	1.500,00 € / Jahr																			
Jugendfeuerwehrwart	750,00 € / Jahr																			
Stv. Jugendfeuerwehrwart	300,00 € / Jahr																			
Zugführer	600,00 € / Jahr																			
Stv. Zugführer	300,00 € / Jahr																			
Jugendgruppenleiter	100,00 € / Jahr																			
Ausbilder für Maschinisten	100,00 € / Jahr																			
Beauftragter Brandschutzerziehung	200,00 € / Jahr																			
<p>2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung: Funktion</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>2.200,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>stellvertr. Kommandant</td> <td>1.400,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Zugführer</td> <td>300,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendwart</td> <td>300,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Kassier</td> <td>200,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Schriftführer</td> <td>200,-- EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses</td> <td>10,-- EUR/Sitzung</td> </tr> </table>	Kommandant	2.200,-- EUR/Jahr	stellvertr. Kommandant	1.400,-- EUR/Jahr	Zugführer	300,-- EUR/Jahr	Jugendwart	300,-- EUR/Jahr	Kassier	200,-- EUR/Jahr	Schriftführer	200,-- EUR/Jahr	Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses	10,-- EUR/Sitzung	<p>Werden mehrere der obigen Funktionen gleichzeitig von einer Person ausgeübt, wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Zahlung erfolgt quartalsweise. Bei unterjährigen Wechseln der Funktionsträger wird die Zahlung entsprechend auf Monatsbasis (1/12 pro ausgeübten Monat) berechnet.</p> <p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p>	<p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p>				
Kommandant	2.200,-- EUR/Jahr																			
stellvertr. Kommandant	1.400,-- EUR/Jahr																			
Zugführer	300,-- EUR/Jahr																			
Jugendwart	300,-- EUR/Jahr																			
Kassier	200,-- EUR/Jahr																			
Schriftführer	200,-- EUR/Jahr																			
Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses	10,-- EUR/Sitzung																			

Anlage 2 Synopse Entschädigungssatzung alt/neu/Muster

<p>Werden mehrere Funktionen gleichzeitig von einer Person ausgeübt, wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt.</p> <p>3. Für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten besonderen Funktionen und Aufgaben, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Form eines City Gutscheins: Bezeichnung der Aufgabe</p> <p>Einmalige Sonderaufgaben 30,-- EUR</p> <p>Stv. Zugführer 100,-- EUR</p> <p>Stv. Jugendwart 100,-- EUR</p> <p>Verantwortlicher Funkmelderwerkstatt 150,-- EUR</p> <p>EDV Administrator 150,-- EUR</p> <p>Verantwortlicher Versorgungsbereich 150,-- EUR</p> <p>Verantwortlicher Schulungen Kindertagengruppen 150,-- EUR</p> <p>Verantwortlicher Kleiderkammer 150,-- EUR</p> <p>Die Zuteilung der Entschädigung wird im Rahmen der ersten Sitzung des Feuerwehrausschusses rückwirkend beschlossen.</p>	<table border="1" data-bbox="855 193 1424 799"> <tr><td>Kommandant</td><td>1.000 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Stv. Kommandant</td><td>500 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>250 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Gerätewart (wenn nicht hauptamtlich)</td><td>500 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Kassier</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Pressesprecher</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Schriftführer</td><td>150 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher Funkmelderwerkstatt</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>IT-Administratoren</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Verantwortliche Versorgungsbereich</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Verantwortliche Kleiderkammer</td><td>200 € / Jahr</td></tr> <tr><td>Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses</td><td>12 € / Sitzung</td></tr> </table> <p>Werden mehrere der obigen Funktionen gleichzeitig von einer Person ausgeübt, wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Zahlung erfolgt quartalsweise. Bei unterjährigen Wechseln der Funktionsträger wird die Zahlung entsprechend auf Monatsbasis (1/12 pro ausgeübten Monat) berechnet.</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.</p>	Kommandant	1.000 € / Jahr	Stv. Kommandant	500 € / Jahr	Jugendfeuerwehrwart	250 € / Jahr	Gerätewart (wenn nicht hauptamtlich)	500 € / Jahr	Kassier	200 € / Jahr	Pressesprecher	200 € / Jahr	Schriftführer	150 € / Jahr	Verantwortlicher Funkmelderwerkstatt	200 € / Jahr	IT-Administratoren	200 € / Jahr	Verantwortliche Versorgungsbereich	200 € / Jahr	Verantwortliche Kleiderkammer	200 € / Jahr	Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses	12 € / Sitzung	<p>Kommandant Stv. Kommandant Jugendfeuerwehrwart Gerätewart Stabführer Leiter Altersabteilung Abteilungskommandant Stv. Abteilungskommandant Zugführer Jugendgruppenleiter Abteilungsgerätewart</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von ... Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p>
Kommandant	1.000 € / Jahr																									
Stv. Kommandant	500 € / Jahr																									
Jugendfeuerwehrwart	250 € / Jahr																									
Gerätewart (wenn nicht hauptamtlich)	500 € / Jahr																									
Kassier	200 € / Jahr																									
Pressesprecher	200 € / Jahr																									
Schriftführer	150 € / Jahr																									
Verantwortlicher Funkmelderwerkstatt	200 € / Jahr																									
IT-Administratoren	200 € / Jahr																									
Verantwortliche Versorgungsbereich	200 € / Jahr																									
Verantwortliche Kleiderkammer	200 € / Jahr																									
Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses	12 € / Sitzung																									

<p>§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen und bei nicht nachweisbarer Höhe des Verdienstaufalls</p> <p>1. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 - 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufall ein Durchschnittssatz von EUR 12,- je Stunde gewährt.</p> <p>2. Bei der Berechnung der Dauer des Zeitversäumnisses wird die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr zugrunde gelegt.</p> <p>3. Ist ein Verdienstaufall entstanden und kann die tatsächliche Höhe nicht nachgewiesen werden (z.B. bei Selbständigkeit), so kann der betreffende Feuerwehrangehörige neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen Verdienstaufall entsprechend Absatz 1 und 2 geltend machen.</p>	<p>(4) Zugführer und stv. Zugführer dieser Satzung nach (insb. §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1) sind die Zugführer der Einsatzabteilung (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Feuerwehrsatzung der Stadt Kornwestheim), welche von der jeweiligen Mannschaft gewählt und vom Kommandanten auf 5 Jahre bestellt (vgl. § 11 Abs. 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Kornwestheim i.V.m. § 8 Abs. 4 FwG BW) wurden.</p> <p>[§ 6 a.F. wurde umformuliert und ist ebenfalls § 6 n.F.]</p>	
--	--	--

	<p>§ 7 Antrag und Auszahlung</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3, 4 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die Eintragungen in den Einsatzberichten, Protokollen, Anwesenheitslisten und dergleichen über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und ähnlichen Veranstaltungen.</p> <p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p> <p>(3) Die Entschädigungen nach §§ 1 – 5, § 6 Abs. 2 Punkt „Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses“ § 6 Absatz 3 sowie § 8 Abs. 2 werden unterjährig, sofern möglich im jeweilig folgenden Kalendermonat, ausbezahlt. Die Ausbezahlung der Jahresentschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt (ggf. anteilig) quartalsweise. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung an das bei der Stadt Kornwestheim hinterlegte Konto des Kameraden. Der Kamerad hat Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden. Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Kameraden schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle geltend gemacht werden.</p> <p>§ 8 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).</p>	<p>§ 8 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.</p> <p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p> <p>§ 9 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).</p>
--	--	---

<p>§ 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am 1. Dezember 1992, in Kraft. Die durch Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2010 geänderte Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2010 in Kraft. Die Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2014 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. März 2019 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige jeweils einen freien Reisegutschein zur Erholungsmaßnahme (Feuerwehrhotel, Gutschein vom Reisebüro oder Gutschein über eine sonstige Erholungsmaßnahme).</p> <table border="1" data-bbox="898 408 1379 572"> <tr> <td>15 Jahre Feuerwehrdienst</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>25 Jahre Feuerwehrdienst</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>40 Jahre Feuerwehrdienst</td> <td>400,00 €</td> </tr> <tr> <td>50 Jahre Feuerwehrdienst</td> <td>500,00 €</td> </tr> </table> <p>(3) Für die Kameradschaftspflege gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von:</p> <p>a) je Angehörigen der Einsatzabteilung: 72 €</p> <p>b) je Angehörigen der Jugendfeuerwehr 36 €</p> <p>Maßgeblich für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist die jeweilige Personenanzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege wird im ersten Quartal des jeweils laufenden Jahres an die Kameradschaftskasse übertragen.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. November 1992, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. März 2019 außer Kraft. Kornwestheim, den XX.YY.ZZZZ</p> <p>Ursula Keck Oberbürgermeisterin Stadt Kornwestheim</p>	15 Jahre Feuerwehrdienst	150,00 €	25 Jahre Feuerwehrdienst	250,00 €	40 Jahre Feuerwehrdienst	400,00 €	50 Jahre Feuerwehrdienst	500,00 €	<p>(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:</p> <p>Für 15 Jahre Feuerwehrdienst; für 25 Jahre Feuerwehrdienst; für 40 Jahre Feuerwehrdienst; für 50 Jahre Feuerwehrdienst</p> <p>(3) Zur Information über Neuerungen und Entwicklungen im baden-württembergischen Feuerwehrwesen erhält jeder Feuerwehrangehörige ab der Funktion des Gruppenführers auf Antrag seitens der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandhilfe“.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft., den XX.YY.ZZZZ Bürgermeister/in</p>
15 Jahre Feuerwehrdienst	150,00 €									
25 Jahre Feuerwehrdienst	250,00 €									
40 Jahre Feuerwehrdienst	400,00 €									
50 Jahre Feuerwehrdienst	500,00 €									

	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>
--	---	---